

So können Sie vermeiden, dass wir Ihre Versorgung unterbrechen!

Informationen für **Haushaltskunden** zur angedrohten Versorgungsunterbrechung (§ 41 f EnWG) und Angebot einer Abwendungsvereinbarung für Haushaltskunden in der Grundversorgung (§ 41 g Abs. 1 EnWG). Haushaltskunde sind Sie gemäß § 3 Nr. 57 EnWG, wenn wir Sie als Verbraucher oder Gewerbekunde mit nicht mehr als 10.000 kWh im Jahr versorgen. In der Grundversorgung befinden Sie sich, wenn Sie nach den allgemeinen Bedingungen und Preisen im Sinne des § 36 EnWG versorgt werden, ohne einen Sondervertrag abgeschlossen zu haben.

Grundsätzlich gilt: Ihre Rechnungen und Abschläge müssen Sie pünktlich, also zum angegebenen Fälligkeitstermin, bezahlen. Warten Sie bitte zukünftig nicht die Mahnung mit Sperrandrohung ab, denn dann fallen bereits Mahnkosten für Sie an. Regelmäßige Mahnungen führen außerdem dazu, dass wir zukünftig eine Vorauszahlung verlangen werden.

Sie haben eine Androhung der Versorgungsunterbrechung (Sperrandrohung / Mahnung) erhalten? So geht es weiter:

Mit der Mahnung hatten wir angekündigt, die Versorgung zu unterbrechen.

Grund dafür ist eine überfällige Forderung für entstandene Verbrauchskosten. Den genauen Tag für die Zahlungsfrist finden Sie auf den ersten Seiten dieses Schreibens.

Zahlen Sie nun umgehend Ihre überfälligen Beträge oder melden Sie sich bei uns, damit wir eine gemeinsame Lösung finden können.

Verhalten bei Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung:

Sie informieren uns umgehend, wenn eine Sperrung in Ihrem Fall unverhältnismäßig ist, in Textform durch E-Mail an die Adresse inkasso@enercity.de. Diese E-Mail muss eine kurze Beschreibung der konkreten Umstände und entsprechende Belege enthalten, wenn eine Sperrung in Ihrem Fall unverhältnismäßig ist. Das wäre vor allem der Fall, wenn eine Gefahr für Leib und Leben für Sie bzw. Ihre Angehörigen entsteht, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben. Die konkrete Gefahr haben Sie gegenüber dem Energieversorger glaubhaft zu machen. **Geeignete Belege dafür können zum Beispiel sein:**

- ärztliche Atteste über eine schwere Krankheit für Sie und/oder Ihre Kinder
- Kopie der Geburtsurkunden oder der Ausweise Ihrer minderjährigen Kinder
- Bestätigung des Einwohnermeldeamtes, dass die Kinder in Ihrem Haushalt wohnen

Zusätzlich zur sofortigen Zahlung haben Sie als **Haushaltskunde in der Grundversorgung** die folgende Möglichkeit, die Unterbrechung der Versorgung (Sperrung Ihres Zählers) zu verhindern:

Abwendungsvereinbarung für Haushaltskunden nur in der Grundversorgung nach § 41 g Abs. 1 EnWG

Wir sind als Energielieferant verpflichtet, Ihnen auf Verlangen innerhalb einer Woche (sowie unabhängig von einem solchen Verlangen), spätestens mit der Ankündigung der Versorgungsunterbrechung, eine Abwendungsvereinbarung anzubieten. Dazu müssen wir Ihnen ein standardisiertes Antwortformular übersenden, mit dem Sie die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern können. **Dieser Verpflichtung kommen wir mit diesem Hinweis und mit unserem Angebot sowie dem Formular auf der letzten Seite dieses Schreibens nach.**

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass die Verhinderung der Versorgungsunterbrechung durch eine Abwendungsvereinbarung Sie nicht von Ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Unsere Forderung werden wir kostenpflichtig gerichtlich geltend machen, soweit Zahlungen auf die Ratenzahlungsvereinbarung die Schulden nicht begleichen.

Lassen Sie kostenlos überprüfen, ob Sie, je nach Zuständigkeit, durch das Jobcenter, den örtlichen Sozialhilfeträger oder einer anderen Beratungsstelle, von dort direkt oder von anderen örtlichen Stellen eine Unterstützung erhalten können. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) zur sozialen Mindestsicherung können Sie in der Regel beim Fachbereich Soziales bzw. den Sozialämtern beantragen. Weitere Informationen dazu und einige Kontaktdaten an die Sie sich wenden können finden Sie weiter unten in diesem Schreiben.

Was kommt auf Sie zu, wenn wir die Versorgung unterbrechen?

Im Fall der Versorgungsunterbrechung (Zählersperrung) durch die von uns zu beauftragende enercity Netzgesellschaft mbH berechnen wir Ihnen die anfallenden Kosten der Unterbrechung und der Wiederöffnung jeweils wie in der folgenden Tabelle angegeben. Die genannten Kosten verstehen sich inklusive der jeweils aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit eine solche gesetzlich anfällt.

Service	Versorgungsunterbrechung (Sperrung)	Wiederöffnung des unterbrochenen (gesperrten) Zählers	zusätzliche Hinweise
Strom	44,12 Euro	52,50 Euro	
Gas	92,43 Euro	110,00 Euro	zzgl. der Kosten für die durch Sie notwendige Beauftragung zur Überprüfung der Wiederinbetriebnahme der Gasanlage durch einen externen Installationsbetrieb
Wasser	71,43 Euro	76,43 Euro	

Hier erhalten Sie weitere Unterstützung

Jobcenter oder örtliche Sozialhilfeträger

Der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung (Ratenzahlung) mit enercity ist für Sie nicht möglich und Sie beziehen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Sozialhilfe? Dann empfehlen wir Ihnen, dass Sie mit Ihrem Jobcenter oder Ihrem örtlichen Sozialhilfeträger Kontakt aufnehmen. Dort können Sie zum Beispiel eine Direktzahlung an uns vereinbaren, wenn die persönlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Sie vermeiden so zukünftig weitere Mahnungen und Mehrkosten.

Für Fragen zur Sicherung des Lebensunterhalts wenden Sie sich bitte ebenfalls an die oben genannten Einrichtungen. Informationen erhalten Sie unter www.hannover.de - Suchworte: Jobcenter, Fachbereich Soziales, Sozialamt).

Hinweis (nur für Verbraucher): Sollte eine Kostenübernahme durch das Jobcenter oder den örtlichen Sozialhilfeträger nicht möglich sein, weil die sozialrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, kann für Sie durch die zuständigen Mitarbeiter*innen des Jobcenters oder des örtlichen Sozialhilfeträgers ein **Antrag zum enercity Härtefonds e.V.** auf einmalige Übernahme der Verbrauchskosten gestellt werden. Das gilt auch für den Fall, dass Sie bisher bei diesen Behörden noch nicht vorstellig geworden sind. Ein Antrag zum enercity Härtefonds wird Erfolg haben, wenn durch die angedrohte Versorgungsunterbrechung eine soziale Härte nach der Satzung des enercity Härtefonds in Ihrem Fall gegeben wäre. Der enercity Härtefonds e. V. ist ein Verein, der gemeinsam mit der Landeshauptstadt Hannover gegründet wurde und von der enercity AG finanziert wird. Damit möchte die enercity AG ihrer sozialen Verantwortung in besonderem Maße gerecht werden.

Gesetzlicher Hinweis für Haushaltskunden in der Grundversorgung zur Information an den örtliche zuständigen Sozialhilfeträger:

Wenn Sie als Haushaltskunde in der Grundversorgung durch uns als Grundversorger eine Information an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger wünschen und die entsprechende anliegende Einwilligungserklärung unterzeichnet **innerhalb von 14 Tagen** an uns zurücksenden, werden wir den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger entsprechend unserer gesetzlichen Verpflichtung nach § 41 f Abs. 4 EnWG informieren. Gegebenenfalls senden Sie die Einwilligungserklärung bitte vorzugsweise per E-Mail an inkasso@enercity.de oder postalisch an enercity AG, Inkassomanagement, Glockseeplatz 1, 30196 Hannover an uns zurück. Die Einwilligungserklärung ist für Sie freiwillig.

Bitte beachten Sie, dass wir als Grundversorger auch ohne Ihre Einwilligung zu einer Information an den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger nach § 41 Abs. 5 EnWG zur Verhinderung der Versorgungsunterbrechung berechtigt wären, wenn Sie

1. bis zum Zeitpunkt der Ankündigung nach § 41 f Abs. 5 EnWG nicht darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden und
2. das Angebot einer Abwendungsvereinbarung nach § 41 g Abs. 1 EnWG nicht angenommen haben oder Ihren Verpflichtungen aus einer Abwendungsvereinbarung nach § 41 f Abs. 1 EnWG nicht nachgekommen sind.

Zusätzlich können Sie sich bei unentgeltlichen Beratungsstellen wie z. B. der Schuldnerhilfe, informieren und staatliche Hilfen beantragen. Schuldnerberatungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter www.hannover.de/ - Suchwort: Schuldnerberatung. Wir nennen Ihnen gerne einige **Beispiele** aus der Stadt und der Region Hannover, an die Sie sich wenden können:

Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes Hannover
Gruppenstr. 8, 30159 Hannover
Tel.: 0511/270739-53
E-Mail: schuldnerberatung@caritas-hannover.de

Schuldnerberatungsstelle für die Stadt Langenhagen
Marktplatz 2, 30853 Langenhagen
Tel.: 0511 9735570
Fax: 0511 7249618
E-Mail: schuldnerberatung@awo-hannover.de

Schuldnerberatungsstelle des Diakonieverbandes Hannover-Land
Alte Rathausstr. 41, 30880 Laatzen
Tel.: 0511/8744666
E-Mail: schuldnerberatung.laetzen@evlka.de

Schuldnerberatungsstelle für die Stadt Seelze
Schillerstraße 2, 30926 Seelze
Tel.: 05137 9815061
Fax: 0511 7249618
E-Mail: schuldnerberatung@awo-hannover.de

Noch ein Tipp für Sie: Haben Sie einen sehr hohen Energieverbrauch? Denken Sie über eine Energieberatung nach. Sie finden verschiedene Angebote in der ganzen Region Hannover z.B. bei den nachfolgenden Stellen:

Stromspar-Check in der Region Hannover:

Unter www.stromsparmcheck-hannover.de finden Sie ein Angebot zum Energiesparen für Haushalte mit geringem Einkommen. Die Aktion wird von der AWO Region Hannover e.V. und der gemeinnützigen Klimaschutzagentur Region Hannover koordiniert

Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH

Goethestraße 19, 30169 Hannover
0511 22 00 22 0
beratung@klimaschutzagentur.de

Bitte beachten Sie, dass wir keine Haftung für die Informationen, Angebote und Beratungen der obenstehenden Stellen übernehmen können.